

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hempel Special Metals GmbH

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der Hempel Special Metals GmbH (nachfolgend: „Hempel Special Metals“) und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erklert der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Hempel Special Metals ausgeschlossen, auch wenn Hempel Special Metals ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

Bestellungen von Hempel Special Metals sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dazu sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bestellungen von Hempel Special Metals stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist Hempel Special Metals nicht mehr an den Kaufantrag gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von Hempel Special Metals schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von Hempel Special Metals als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Versand, Verpackung, Gefährübergang

Die nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2002 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten.

Der Versand der Liefergegenstände hat an die von Hempel Special Metals jeweils in der Bestellung angegebene Adresse („Lieferadresse“) zu erfolgen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Liefergegenstände trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.

Hempel Special Metals kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut Hempel Special Metals dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Wunsch von Hempel Special Metals vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

Am Tage des Abgangs der Sendung ist Hempel Special Metals eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbestellung zuzusenden. Der Sendung selbst ist das Materialzeugnis sowie ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit den gleichen Angaben wie in Satz 1 beizufügen. Andernfalls ist Hempel Special Metals berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

4. Lieferfristen und -termine

Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.

Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.1) eingegangen sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Materialzeugnisse, Werkzeugzeugnisse, Analysenwerte, Gewichtlisten, Versicherungspolice, Konnossemente usw.) zu liefern.

Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält Hempel Special Metals sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich, Hempel Special Metals unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.

Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von Hempel Special Metals und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert werden kann, ist Hempel Special Metals für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Hempel Special Metals wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass Hempel Special Metals auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangen kann. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zuführlieferungen

Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist Hempel Special Metals nicht verpflichtet. Hempel Special Metals ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung, anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Hempel Special Metals die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am Versandtag eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen

Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der Wareneingangsprüfung von Hempel Special Metals festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemäße Eingangsprüfung nachweist.

Hempel Special Metals ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel Special Metals.

Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Hempel Special Metals nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend. Hempel Special Metals wird ihre Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in Euro erfüllen.

Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Fracht, Versicherungen und ähnliches ein. Die Umsatzsteuer fällt zusätzlich an und ist auf der Auftragsbestätigung separat und in Prozent und Betrag auszuweisen.

Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert von der Lieferung bei Hempel Special Metals einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.

Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von Hempel Special Metals innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hempel Special Metals, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände und Vorlage der jeweils dazugehörigen Materialzeugnisse bei Hempel Special Metals. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist Hempel Special Metals berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder anderweitigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien zurückzuhalten.

Hempel Special Metals ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen Hempel Special Metals hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die Hempel Special Metals gegen den Lieferanten zu stehen.

Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Hempel Special Metals ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber Hempel Special

Metals nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht bei vollständiger Bezahlung durch Hempel Special Metals auf Hempel Special Metals über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen

Mängelrüge bei Lieferung

Hempel Special Metals untersucht die gekauften Liefergegenstände unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen; offenkundige Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens jedoch 2 Wochen danach, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

Rechte von Hempel Special Metals wegen Mängeln

Die Beschaffenheit von Liefergegenständen und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant wird die Liefergegenstände dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern. Die Liefergegenstände werden im übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich aller anwendbarer EU-Richtlinien entsprechen.

Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 bestimmen sich die Rechte von Hempel Special Metals, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sowie die anwendbare Verjährungsfrist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 9.2) ist Hempel Special Metals berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder sonst Hempel Special Metals unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst dem Verlangen von Hempel Special Metals auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkennung in ordnungsgemäßer Lieferung.

10. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hempel Special Metals alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. Hempel Special Metals insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Hempel Special Metals den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

11. Schlussbestimmungen

Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel Special Metals (mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen des Käufers). Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Hempel Special Metals das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Hempel Special Metals ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).